

Patientenrechte und Sterbehilfe : Hoffnung auf ein gnädiges Ende

Autor(en): **Baumann, Alice**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **24 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-909749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Patientenrechte und Sterbehilfe

Hoffnung auf ein gnädiges Ende

«Du sollst nicht töten» steht in den Zehn Geboten. Was tun, wenn ein schwerkranker Mensch trotzdem vorzeitig aus dem Leben scheidet? Es geht um Grenzfälle nicht nur des Lebens, sondern auch des Rechts. In der Schweiz sind die Patientenrechte umstritten.

Will eine todkranke Schweizerin oder ein dem Sterben geweihter Schweizer seinem Leben ein Ende setzen, ist er oder sie gezwungen, zu den gängigen Mitteln des Suizids zu greifen. Der Rechtsstaat Schweiz will es nicht anders. Denn Mutter Helvetia

Alice Baumann

erlaubt es ihren unheilbar kranken Kindern (noch) nicht, sich mit Unterstützung Angehöriger und unter ärztlicher Aufsicht still und leise aus ihrem Leiden zu verabschieden.

«Gnadentod» gewählt

Anders in Nordaustralien: Es kennt diesbezüglich seit kurzem das wohl liberalste Gesetz der Welt. Der mit einer Spritze herbeigeführte Tod einer Frau machte Schlagzeilen rund um die Welt. Die 50jährige Janet Mills aus Darwin war unheilbar an Hautkrebs erkrankt. Drei Ärzte hatten die Schwere ihrer Krankheit bestätigt, bevor die Patientin starb. Sie setzten sich einer heftigen Kontroverse aus, die in der Befürchtung gipfelte, Euthanasie, also die Tötung auf Verlangen, könne schon bald nicht nur freiwillig, sondern «auf Anfrage», sprich: unter Druck der Angehörigen vorgenommen werden.

Ähnliche Diskussionen spielen sich in schweizerischen Fachkreisen ab. Sensibilisiert durch einen im Januar 1995 am Schweizer Fernsehen ausgestrahlten Film aus den Niederlanden, der erst das Leiden, dann das ärztlich herbeigeführte Sterben eines schwerkranken Mannes dokumentierte, sowie hellhörig geworden durch Suizide Prominenter und durch heftige Debatten in den Eidgenössischen Räten ringen politische Parteien und Interessenverbände um die Deutung von Begriffen wie Patientenrecht, aktive und passive Sterbehilfe.

Zudem giesst die Vereinigung «Exit» immer wieder Öl ins Feuer: Ihre vorge-

druckten Patientenverfügungen verlangen, dass medizinische Massnahmen unterlassen werden, wenn sie nur eine Verlängerung des Leidens und ein hinauszögern des sicheren Tods bedeuten. Viele Ärztinnen und Ärzte bevorzugen allerdings die Konfrontation mit einer individuell abgefassten Willenserklärung der Patientin, des Patienten. Sie erleichtert ihnen, in Grenzfällen medizinisch und menschlich schwierige Entscheide zu treffen.

Lagen die Sympathien der Bevölkerung vor einem Jahrzehnt noch stark auf der Seite von «Exit», so hält die Komplexität des Themas heute viele Schweizerinnen und Schweizer davon ab, der Vereinigung beizutreten. Und auch ihre «Dienstleistungen» werden heute hinterfragt: Der Missbrauch einer von «Exit» verschickten Wegleitung zur Selbsttötung hat schon vielerorts für Unmut gesorgt, und auch die Einrichtung ihrer Sterbehäuser ist umstritten: Ein von «Exit» geführtes Sterbehospiz in Burgdorf ging im vergangenen Jahr mangels Patienten zugrunde. Es beherbergt heute ein Gebärdhaus...

Der Zwiespalt der Ärzte

Die Hoffnung auf ein gnädiges Ende stösst in der Schweiz auf folgende juristische Definitionen: Die passive Sterbehilfe, eigentlich eine «Sterbenachilfe», ist nicht strafbar. Gemeint ist, dass Handlungen, die das Leben verlängern, unterlassen werden. Bei der aktiven Sterbehilfe ist ausschlaggebend, dass sich der sterbewillige Mensch ohne Hilfe tötet. Man darf ihm also zum Beispiel Gift aushändigen, nicht aber einflössen.

Ist ein Mensch aufgrund seiner Krankheit depressiv, darf ein Arzt seine Selbsttötung nicht zulassen. Doch wie kann er die wahre Motivation erkennen? Eine weitere Problematik dreht sich um das zumutbare Mass an Leid. Wer sagt, durch wieviele Schmerzen ein Mensch hindurch muss, bis sein Tod angebracht

ist? Ist es heroisch und bewundernswert, nach langem, von der Spitzenmedizin unterstütztem Kampf «natürlich» zu sterben?

Inzwischen bemüht sich auch der Bundesrat, auf solch schwierige Fragen akzeptable Antworten zu finden. Ein parlamentarischer Vorstoss zur Entkriminalisierung der Sterbehilfe wird zurzeit von einer Fachkommission geprüft. Sollte sich die Arbeit dieser Fachkommission als blosser Alibiübung erweisen, erwägt die waadtländische Vereinigung «A propos» die Lancierung einer Volksinitiative.

Freiheit für Patienten angestrebt

Wie ein liberales Gesetz für Patientenrecht und Sterbehilfe aussehen könnte, zeigt ein Entwurf des Zürcher Juristen Robert Kehl. Sein detailliert ausgearbeitetes Bundesgesetz regelt die verschiedenen Wunschvarianten eines Sterbewilligen: Dieser will entweder auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder sein Leben aktiv beenden. Im zweiten Fall kann er allein dafür sorgen, oder eine andere Person hilft ihm dabei. Voraussetzung ist, dass der oder die Sterbewillige an einer schweren unheilbaren Krankheit, einer schwersten körperlichen Behinderung oder an wiederkehrenden schweren Depressionen leidet. Kurz: Kehl möchte «die freie Verfügung über das eigene Leben und das Selbstbestimmungsrecht des Kranken» in der Verfassung verankern. Dies würde die Ärzteschaft zwingen, ihren Patienten gegenüber neu eine partnerschaftliche Haltung einzunehmen.

Gemäss Gesetzesentwurf wären die Ärztinnen und Ärzte zur Freitodhilfe berechtigt, aber nicht verpflichtet. Hält sich der Arzt heute ans Gesetz, muss er den Wunsch seines Patienten ablehnen, selbst wenn er ihn versteht. Erfüllt er hingegen dessen Wunsch, verstösst er gegen gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften.

Angesichts dieses Dilemmas wünscht man sich die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs Euthanasie zurück. Schopenhauer verstand darunter ein «allmähliches Verschwinden und Verschweben aus dem Dasein». Wie schön, wenn Sterben so leicht wäre! ■